

Das Kfz als steuerliches Gestaltungsinstrument

1. Steuerliche Qualifikation als Firmenwagen

Die Aufwendungen für einen betrieblich genutzten Wagen können steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings müssen für die private Nutzung entsprechende Eigenanteile berücksichtigt werden. Hierzu gibt es verschiedene Ansätze.

2. Fahrtenbuchmethode

Die Höhe der erklärbaren Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs (Steuern, Versicherung, Tankkosten, etc.) hängt immer von der eigentlichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug beispielsweise nur zu 70% betrieblich genutzt, sind auch nur 70% diese Kosten steuerlich abzugsfähig. Ein Nachweis über einen betrieblichen Nutzungsanteil von 70% muss der Unternehmer mittels eines lückenlos und formal korrekt geführten Fahrtenbuches nachweisen. Die formalen Anforderungen sind sehr hoch, wobei für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte jedoch auch in diesem Fall immer nur mit 0,30 € pro Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt werden können.

Bei Unternehmern die Ihren Wagen primär für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen und nur wenige sonstige betriebliche Fahrten haben, macht ein Fahrtenbuch in der Regel keinen Sinn.

3. 1 % Methode

Bei der 1 % Methode können alle Kfz-Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Für die private Nutzung des PKW's wird monatlich 1% des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als Entnahme gewinnerhöhend hinzuzurechnen, wobei die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch hier nur mit ca. 0,30 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt werden.

Rechenbeispiel:

Kaufpreis = 25.000,- € und Bruttolistenpreis = 45.000,- €

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte = 15 Kilometer

Ob Neu- oder Gebrauchtwagen, der tatsächliche Kaufpreis ist irrelevant; maßgebliche Bemessungsgrundlage bildet der Bruttolistenpreis

Als Entnahme gewinnerhöhend hinzuversteuern sind:

- 1% von 45.000,- € x 12 Monate = 4.200,- €
 - Sowie zusätzlich Fahrten Wohnung u. Arbeitsstätte = 1.080,- €
- Summe der ertragsteuerlichen Privatnutzung 5.280,- €

4. Pauschaler Ansatz der betrieblichen Fahrten

Soweit die betrieblichen Fahrten unter 50 % der Nutzung des PKW's liegen, kann man auch lediglich pauschal diese Kosten mit z.B. 30 % der Aufwendungen geltend machen. Hierzu muss man lediglich einmalig für drei Monate alle betrieblichen und privaten Fahrten aufzeichnen, um zu einem entsprechendem quotalen Ansatz zu gelangen.

5. Pauschaler Ansatz der betrieblichen Fahrten mit Kilometerpauschale

Bei einer geringfügigen betrieblichen Nutzung des PKW's können ggf. auch die Kfz-Kosten pauschal mit 0,30 € pro km angesetzt werden.

6. Fahrten Wohnung/Arbeit

Insofern der Unternehmer nicht am Ort seiner Betriebsstätte wohnt, hat er zudem je Arbeitstag zusätzlich monatlich 0,03% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeit als Entnahme zu versteuern.

7. Kostendeckelung

Insofern der Entnahmewert gemäß 1%-Methode höher ist als die Summe aller Kosten des Fahrzeugs eines Wirtschaftsjahres, so wird der gewinnerhöhende Entnahmewert auf die Summe der Kosten gedeckelt, wobei sie auch in diesem Fall immer die Kilometerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bekommen.

8. Vor und Nachteil der einzelne Verfahren

- Bei Neuwagen bzw. Jahreswagen etc. ist in der Regel die 1 % Methode zu empfehlen.
- Bei alten Pkw's, ins besonders solche mit einem hohen Listenpreis ist häufig der prozentuale Ansatz mit z.B. 30 % der Kosten sinnvoll.
- Lediglich bei Personen die ihren PKW viel beruflich nutzen und wenig Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte haben, ist ein Fahrtenbuch unter Umständen empfehlenswert.